

Preisblatt der Stadtwerke Hockenheim für die Netznutzung Strom

Sonstige Preiselemente

Preisblatt 8: gültig vom 01.01.2019 - 31.12.2019

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Der Gesetzgeber hat mit dem KWKG-Modernisierungsgesetz die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen geregelt. Rechtsgrundlage bildet §26 KWKG. Hieraus ergeben sich folgende bundesweite zusätzliche Belastungen:

Nichtprivilegierte Letztverbräuche

Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a	0,280 Ct/kWh
--	--------------

Privilegierte Letztverbräuche

Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,280 Ct/kWh
---	--------------

Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) , die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,042 Ct/kWh
---	--------------

Privilegierte Letztverbräuche nach § 27b (Stromspeicher)	0,000 Ct/kWh
--	--------------

Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 1 (Schienenbahnen) , die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,040 Ct/kWh
---	--------------

Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 2 (Schienenbahnen stromintensiv) , die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,030 Ct/kWh
---	--------------

Hinweise zum Preisblatt

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden §§ 26 ff KWKG 2016.

Die Inanspruchnahme der Privilegierungen ist nur bei Einhaltung der Melde- und Nachweispflichten des Letztverbrauchers gemäß KWKG 2016 möglich.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).